

RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGE VON MÜNDELVERMÖGEN

A. Zulässige Anlagen

1. Anlagen ohne Begrenzung

Grundpfandtitel	1. Hypothek auf Einfamilien- und Wohnhäusern innerhalb einer Belehnung von 2/3 des Verkehrswertes
Sparhefte/Sparkonti	der Kantonalbanken und andern Institutionen, die dem Bankengesetz unterstehen (bei Regionalbanken max. Fr. 30'000.-- pro Bank)
Obligationen	des Bundes, der Kantone und der grösseren Städte und Gemeinden, von öffentlichen oder halböffentlichen Kraftwerkgesellschaften, der Pfandbriefbank und der Pfandbriefzentrale sowie der grossen Schweiz. Versicherungsgesellschaften
Obligationen und Kassenobligationen	der Kantonalbanken und schweizerischen Grossbanken (für kleinere Beträge auch von bewährten Regionalbanken)
SFr-Obligationen	von andern bonitätsmässig einwandfreien Schuldnern (A-AA-Rating) mit Sitz in der Schweiz

2. Anlagen mit Begrenzung

SFr-Obligationen	von bonitätsmässig einwandfreien Schuldnern (AAA-Rating) mit Sitz im Ausland
Fremdwährungs-Obligationen	von bonitätsmässig erstklassigen Schuldnern (AAA-Rating) in Euro und US-Dollar
Aktien	von soliden und finanzkräftigen Gesellschaften (Blue Chips), die an der Schweizer Börse kotiert sind

B. Anlagekriterien

1. Obligationen

Im Vordergrund stehen Obligationen der öffentlichen Hand, von Kantonalbanken, schweizerischen Grossbanken und andern einwandfreien schweizerischen Schuldnern. In mittleren und grösseren Vermögen und in Anlagefonds können in geringerem Ausmass auch SFr-Obligationen von erstklassigen Auslandschuldnern enthalten sein. Ein kleiner Fremdwährungsanteil (rund 5-10%) wird toleriert, falls es sich um starke Währungen (Euro, US-Dollar) handelt.

2. Aktien

Der Aktienanteil soll in der Regel 20% des Bar- und Wertschriftenvermögens nicht übersteigen. Bei sehr grossen Vermögen können im Einzelfall bei der Berechnung des prozentualen Anteils ausnahmsweise auch vorhandene Liegenschaften (2/3 des Verkehrswertes abzgl. Hypotheken) mitberücksichtigt werden.

Aktien sind nur gestattet bei langfristiger Anlage und sofern eine optimale Risikostreuung gewährleistet werden kann. Ein kleiner Aktienanteil von Gesellschaften mit Sitz im Ausland kann toleriert werden.

3. Anlagefonds

Anteile an schweizerischen Anlagefonds (Obligationenfonds, Aktienfonds, gemischte Fonds etc.) sind den entsprechenden direkten Anlagen gleichgestellt. Die Fonds müssen erstklassige Papiere (vorwiegend AAA-Rating und Blue Chips) enthalten, mit verhältnismässig geringen Risiken verbunden sein und über eine zuverlässige und professionelle Verwaltung (Kantonalbank und Schweiz. Grossbanken) verfügen. Entsprechendes gilt für Immobilienfonds.

4. Policen von Versicherungen

Im Einzelfall können, sofern es im Interesse der betroffenen Person und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände als geboten erscheint, auch Einmaleinlagen bei erstklassigen schweizerischen Versicherungsgesellschaften vorgenommen werden.

5. Risikoverteilung

Neben der Qualität der einzelnen Wertpapiere ist vor allem auf eine gute Risikoverteilung zu achten. Die anzulegende Summe ist auf verschiedene Kategorien von Anlageobjekten zu verteilen und innerhalb dieser ist eine ausgewogene geographische und branchenmässige Diversifikation anzustreben. Bei kleineren und mittleren Vermögen kann die erforderliche Streuung unter Umständen nur mittels Anlagefonds gewährleistet werden.

6. Liquidität

Der Vormund, Beirat oder Beistand muss darauf achten, dass er genügend liquide Mittel zur Deckung der laufenden Bedürfnisse und Verpflichtungen und eine angemessene Reserve für unvorhergesehene Ausgaben hat. Er sorgt für eine entsprechende Aufteilung des Vermögens in kurz-, mittel- und langfristige Anlagen.

7. Umwandlung

Bei bereits bestehenden Anlagen können diese Richtlinien grosszügiger ausgelegt werden. Es sind Grösse und Gründe der Zusammensetzung des Vermögens zu berücksichtigen und ganz allgemein die besonderen Umstände des Einzelfalles zu würdigen.

Solide und gute Papiere können im Mündeldepot belassen werden, wenn sie genügend Sicherheit bieten, d.h. wenn es sich um einwandfreie Schuldner handelt und wenn eine ausgewogene Risikoverteilung gewährleistet ist.

Die Umwandlung in sichere Werte soll nicht zur Unzeit erfolgen und wenn möglich keine ökonomischen Einbussen verursachen.

Den Entscheid über die Umwandlung und deren Zeitpunkt trifft der Vormund/Beistand. Er trägt dafür die primäre Verantwortung.

8. Weitere Faktoren

Die vorstehenden Angaben verstehen sich als Richtlinien, von denen in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Bei jeder Geldanlage sind auch die speziellen Umstände des Einzelfalles, wie insbesondere die Grösse und Zusammensetzung des Vermögens, die Anlagedauer, der laufende Geldbedarf und die übrigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu beachten. Auch steuerliche Aspekte, das familiäre Umfeld des Betroffenen, die Einstellung der Rechtsnachfolger und der mutmassliche Anlagewille des Betroffenen können angemessen mitberücksichtigt werden.

9. Zustimmung

Kauf und Verkauf von Wertschriften bedürfen grundsätzlich der vorgängigen Zustimmung der Vormundschaftsbehörde (Art. 421 Ziff. 2 ZGB). Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Wiederanlagen fälliger Titel in gleichwertige mündelsichere Wertpapiere (Konversionen).

28. September 1999/db